

Diplomordnung

Beschlossen von der
Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer
am 14. November 2014

Präambel

Ziel von Diplomen

1. Der Erwerb von Diplomen erfolgt nach Maßgabe dieser Diplomordnung zur nachweislichen Qualifizierung in definierten Gebieten der Veterinärmedizin.
2. Die Bezeichnung „Tierarzt“ ist wie alle anderen Bezeichnungen dieser Verordnung geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Diplome der Österreichischen Tierärztekammer

1. Ziel von Diplomen der Österreichischen Tierärztekammer ist der Nachweis des vertieften geregelten Erwerbs eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für einzelne definierte spezifische tierärztliche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden. Durch den Erwerb eines ÖTK-Diploms weist ein Tierarzt nach, dass er sich in einer definierten spezifischen Untersuchungs- und/oder Behandlungsmethode der Veterinärmedizin strukturiert, qualitätsgesichert aus- bzw. fortgebildet hat.
2. Durch den erfolgreichen Abschluss einer Diplomweiterbildung werden eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachgewiesen, welche zur Ankündigung einer speziellen tierärztlichen Untersuchungs- oder Behandlungsmethode unter dem Beisatz „Diplom der Österreichischen Tierärztekammer“ bzw. „ÖTK-Diplom“ berechtigen.

§ 2 Gebiete

Die definierten Gebiete, in denen der Tierarzt ein Diplom erwerben kann und die zum Führen einer Diplombezeichnung berechtigen, sind von der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer zu beschließen und werden in Anlagen zu dieser Diplomordnung angeführt.

§ 3 Allgemeine Kriterien für Diplome

1. Ein Diplom kann ausschließlich im Rahmen anerkannter Aus- und Weiterbildungen für das jeweilige Diplom erworben werden. Im Rahmen dieser Aus- und Weiterbildungen

sind die notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für das jeweilige Diplom zu erwerben.

2. Dauer und Inhalt der Diplomweiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlagen zur Diplomordnung.
3. Die Gebiete, in denen Diplome erworben werden können, müssen klar definierbar sein. Ein Diplom dient der Vertiefung bereits in der Ausbildung erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. zum Erwerb zusätzlicher Qualifikation nach Maßgabe der tierärztlichen Wissenschaft und Erfahrung.
4. Eine Diplomurkunde kann erst nach der Erlangung der Berufsberechtigung als Tierarzt an Tierärzte verliehen werden.
5. Das Diplom kann an in Österreich oder in den Vertragsstaaten des EWR-Abkommens zur Berufsausübung berechnigte Tierärzte verliehen werden.

§ 4 Inhalte der Anlagen

1. Für jedes von der Delegiertenversammlung beschlossene Diplom ist eine eigene Anlage zu dieser Diplomordnung zu erlassen.
2. Die Anlage hat jedenfalls zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Diploms (§ 7)
 - b) die Definition der Diplomweiterbildung (§ 8)
 - c) die Inhalte der Diplomweiterbildung (§ 9)
 - d) die Dauer der Diplomweiterbildung (§ 9)
 - e) Grundsätze des Prüfungssystems, der Prüfungsinhalte und der Prüfungsdauer (§ 11), sofern Prüfungen vorgesehen sind
 - f) Übergangsbestimmungen (§ 12)
3. Anlagen zu dieser Diplomordnung werden von der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer beschlossen.

§ 5 Diplom-Urkunde

1. Die Urkunde über den Erwerb eines Diploms bescheinigt die eingehenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt der Diplomweiterbildung im jeweiligen Gebiet sind.
2. Die Unterlagen über den erfolgreichen Abschluss einer Diplomweiterbildung sind der Österreichischen Tierärztekammer binnen zehn Jahren nach Abschluss der Diplomweiterbildung zur Ausstellung einer Diplomurkunde vorzulegen. Eine Diplom-Urkunde ist auszustellen, wenn der Antragsteller nachweist, dass er die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Diplomweiterbildung geltenden Richtlinien gemäß den Anlagen zu dieser Diplomordnung (inkl. allfälliger Übergangsbestimmungen) erfüllt.
3. Mit der administrativen Durchführung der Diplomordnung wird der Bildungsausschuss der Österreichischen Tierärztekammer beauftragt. Der Bildungsausschuss kann sich dazu des Kammeramtes bedienen. Die Unterlagen über den erfolgreichen Abschluss einer Diplomweiterbildung sind von der Österreichischen Tierärztekammer aufzubewahren.
4. Für den administrativen Aufwand, der mit Diplomen verbunden ist (zB. Bearbeitung von Diplomanträgen und Ausstellung von Diplomen), kann die Österreichische Tierärztekammer eine Gebühr festlegen.

§ 6 Bezeichnung und Führung von Diplombezeichnungen

1. Nach Erwerb eines der in der Anlage angeführten Diplome ist der Tierarzt berechtigt, die in der Anlage angeführte Diplombezeichnung zu führen. In der Anlage ist die Bezeichnung des Diploms anzuführen, wobei diese zu lauten hat „ ÖTK-Diplom -“ unter Hinzufügung des jeweiligen Gebietes des Diploms.
2. Die Führung erfolgt dergestalt, dass ein Tierarzt, der ein Diplom erworben hat, berechtigt ist, nach seiner Berufsbezeichnung das „ÖTK-Diplom -“, eventuell unter Hinzufügung eines Hinweises der Verleihung durch die Österreichische Tierärztekammer, anzufügen.

§ 7 Definition der Diplomziele

In der Definition der Diplomziele sollen allgemein jene veterinärmedizinischen Tätigkeiten umschrieben werden, die der Tierarzt mit dem Erwerb des Diploms nachweisen soll.

§ 8 Inhalt und Dauer

1. In den Inhalten sind detailliert die Tätigkeiten mit Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten zu umschreiben, die für den Erwerb des Diploms notwendig sind.
2. Die Dauer der Diplomweiterbildung ist in einem Zeitrahmen in Stunden anzugeben. Im Rahmen dieses Zeitrahmens ist anzugeben, welche Diplominhalte in welchem Zeitausmaß im Rahmen der Diplomweiterbildung zu absolvieren sind.

§ 9 Diplomanbieter

1. Personen, die Kurse bzw. Einzelveranstaltungen organisieren, können im Einzelfall beim Diplomverantwortlichen (§ 13) unter Vorlage der diesbezüglichen Unterlagen die Approbation dieser Kurse bzw. Einzelveranstaltungen für in der Anlage angeführte Diplome beantragen. Nach Vorschlag des Diplomverantwortlichen beschließt der Bildungsausschuss, ob und in welchem Ausmaß die Kurse bzw. Einzelveranstaltungen auf das jeweilige Diplom anrechenbar sind. Bei der Beurteilung der Approbationsansuchen sind auch die Kriterien der Bildungsordnung i.d.g.F. der Österreichischen Tierärztekammer mit zu berücksichtigen.
2. Veranstalter können sich als Fortbildungsveranstalter für Diplome gemäß der Anlage akkreditieren lassen. Im Zuge dieser Akkreditierung hat der Akkreditierungswerber nachzuweisen, dass er über Erfahrung in der Organisation von Kursen für das jeweilige Diplom verfügt.

Zusätzlich ist eine Verpflichtungserklärung zum jeweiligen Diplomprogramm abzugeben, nach der die Kurse im Einklang mit der Diplomordnung und deren Anlagen und allgemeinen Verpflichtungen für akkreditierte Veranstalter von Diplomkursen angeboten werden. Hat der Fortbildungsveranstalter diese Akkreditierung als

Diplomanbieter erfolgreich beantragt und die Verpflichtungserklärung abgegeben, so gilt er als akkreditierter Veranstalter/Diplomanbieter für das jeweilige Diplom und kann sich als solcher bezeichnen.

3. Im Einzelfall können auch nicht akkreditierbare Einrichtungen von der Österreichischen Tierärztekammer als Diplomanbieter akkreditiert werden. Eine Anerkennung im Einzelfall kann dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die inhaltlichen Kriterien vom Veranstalter erfüllt werden, Erfahrung in der Organisation von Kursen für das jeweilige Diplom besteht, ein tierärztlicher Verantwortlicher namhaft gemacht wird und eine Verpflichtungserklärung im Sinne des Abs. 2 abgegeben wird. Demgemäß anerkannte Veranstalter/Diplomanbieter können sich ebenfalls als akkreditierte Veranstalter/Diplomanbieter für das jeweilige Diplom bezeichnen.
4. Akkreditierungen gemäß Abs. 2 und Abs. 3 können nur ausgesprochen werden, wenn die gesamten Inhalte des Diploms vom Akkreditierungswerber angeboten werden können, der Akkreditierungswerber nachweislich approbierte Kurse und Veranstaltungen in der Vergangenheit durchgeführt hat und der Diplomverantwortliche gehört wurde. Akkreditierungen für Teile eines Diploms können nur erfolgen, wenn in der Anlage beim jeweiligen Diplom die Möglichkeit einer Teilakkreditierung vorgesehen ist.
5. Die Akkreditierung und Befugnis zur Abhaltung von Kursen und Veranstaltungen wird nach Hörung des Bildungsausschusses durch den Vorstand der ÖTK erteilt. Beim Wegfall der Voraussetzungen sind diese vom Vorstand zu entziehen.
6. Auf Verlangen müssen akkreditierte Veranstalter/Diplomanbieter nachweisen, welche Vortragenden wann welche Inhalte vermittelt haben.
7. Die anerkannten Kurse zum Erwerb von Diplomen sind auf der ÖTK-Homepage zu veröffentlichen.
8. Für Akkreditierungen gemäß Abs.2 und Abs. 3 kann von der Österreichischen Tierärztekammer eine Gebühr festgelegt werden.

§ 10 Prüfungen

Der Erwerb eines Diploms muss an eine erfolgreich abgeschlossene Abschlussprüfung, ein Abschlusskolloquium oder ähnliches gebunden werden.

§ 11 Diplomverantwortlicher

1. Der Bildungsausschuss benennt für jedes Diplom einen Diplomverantwortlichen und einen Stellvertreter.
2. Dem Diplomverantwortlichen obliegt:
 - a) die Abgabe einer Stellungnahme bei der Akkreditierung von Kursanbietern
 - b) die Evaluierung von anerkannten Diplomkursen und die Beratung des Vorstandes der Österreichischen Tierärztekammer hinsichtlich eines Widerrufs zur Abhaltung von Kursen für die jeweilige Diplomweiterbildung
 - c) die Beratung hinsichtlich der Aberkennung von Diplombezeichnungen
 - d) die Entgegennahme und Bearbeitung von Anregungen der Kursteilnehmer
 - e) die Beratung des Vorstandes hinsichtlich der Festlegung des Ausmaßes der Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen für das jeweilige Diplom nach objektiven Kriterien.
3. Der Diplomverantwortliche kann sich bei seinen Entscheidungen durch Experten beraten lassen. Werden Experten herangezogen, sind diese im Vorfeld vom Diplomverantwortlichen dem Bildungsausschuss der Österreichischen Tierärztekammer bekannt zu geben.
4. Die Bestellung zum Diplomverantwortlichen erfolgt jeweils für die Dauer von 4 Jahren. Eine Abberufung oder Verlängerung ist möglich.

§ 12 Widerruf der Befugnis zur Abhaltung von Kursen

1. Dem Diplomverantwortlichen obliegt die Kontrolle der Kurse hinsichtlich der Übereinstimmung mit dieser Richtlinie.
2. Die Befugnis zur Abhaltung von Kursen ist ganz oder teilweise durch den Vorstand der Österr. Tierärztekammer zu widerrufen, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht

mehr gegeben sind. Im Falle der Feststellung der Nicht-Übereinstimmung von Kursen mit den Inhalten der Diplomordnung ist der Bildungsausschuss zu befassen.

§ 13 Anerkennung von Diplombezeichnungen

1. Eine Diplombezeichnung gemäß den Anlagen dieser Diplomordnung darf führen, wer nach abgeschlossener Diplomweiterbildung durch den Präsidenten der ÖTK eine Urkunde über das Diplom durch die Österreichische Tierärztekammer erhalten hat. Dem Antrag auf Ausstellung sind alle während der Diplomweiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.
2. Die Entscheidung über die Empfehlung einer Ausstellung einer Diplomurkunde trifft der Diplomverantwortliche, wahlweise der Bildungsausschuss der Österreichischen Tierärztekammer, aufgrund der vorgelegten Zeugnisse.

§ 14 Weiterbildung außerhalb der Republik Österreich

1. Wer ein in einem anderen Mitgliedstaat als der Republik Österreich erworbenes fachbezogenes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachbezogenen Befähigungsnachweis für ein Gebiet eines Diploms besitzt und in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigt ist, kann auf Antrag die Anerkennung für das entsprechende Gebiet und das Recht zum Führen einer entsprechenden Bezeichnung erhalten, soweit nach dieser Diplomordnung in diesem Gebiet eine entsprechende Anerkennung möglich ist und die Ausbildung im Ausland der österreichischen Diplomweiterbildung gleichwertig ist.
2. Die in einem anderen Staat abgeleiteten Fortbildungen mit Prüfungsabschluss, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis gemäß Abs. 1 Satz 1 geführt haben, können auf die im Geltungsbereich dieser Diplomordnung festgesetzten Diplominhalte ganz oder teilweise angerechnet werden. Zum Zwecke der Anrechnung sind vom Antragsteller die Zeugnisse und Bestätigungen in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung vorzulegen und eine Begründung für die Gleichwertigkeit anzuschließen.

§ 15 Aberkennung der Diplome (wie bei FTA)

Die Anerkennung eines Diploms kann widerrufen werden, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Über die Aberkennung entscheidet der Vorstand.

§ 16 Inkrafttreten der Diplomordnung

Die Bestimmungen der Diplomordnung treten am Tag nach deren Kundmachung in Kraft.

Kundgemacht, Wien am 23. 2. 2015

Mag. Kurt Frühwirth
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer